

**Richtlinie der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
zum Anerkennungsverfahren von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen
in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 20.März 2021**

Im nachstehenden Text wird die maskuline Anrede von Personen einheitlich und neutral verwendet.

Vorbemerkung

Gemäß § 9 Absatz 1 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Kammerversammlung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern die vorliegende Richtlinie zum Verfahren über die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen. Mit dem Fortbildungszertifikat fördert und unterstützt die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern die Fortbildung ihrer Mitglieder. Es dient auch als Dokumentation und Nachweis für Vertragsärzte und Fachärzte im Krankenhaus über die regelmäßige Fortbildung nach § 95 d und § 137 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V).

1. Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen und Bewertungskriterien

§ 6 Absatz 3 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern unterscheidet nachstehende Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen und bestimmt deren Bewertung mit Punkten. Hierzu werden die folgenden konkretisierenden Regelungen getroffen:

1.1. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie A – Vortrag und Diskussion als Präsenzveranstaltung

Präsenzveranstaltungen sind Fortbildungsmaßnahmen, bei denen sich Teilnehmer und Referenten gemeinsam zu einer definierten Zeit in einem virtuellen Raum oder an einem realen, geografischen Veranstaltungsort befinden und direkt und unmittelbar miteinander kommunizieren, ggf. auch internetbasiert über Ton und/oder Bild.

Der Zeitumfang entspricht mindestens einer Fortbildungseinheit.

1.2. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie B – Tagungen und Kongresse als Präsenzveranstaltung

Eine Fortbildungsmaßnahme wird der Kategorie B zugeordnet, wenn es sich um eine Veranstaltung mit mehreren Einzelveranstaltungen zu mehreren Themenkomplexen handelt. Dies umfasst Präsenzveranstaltungen gemäß Kategorie A.

1.3. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie C – Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers

Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie C finden im Rahmen interaktiver Gruppen statt. Diese umfassen Workshops, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Peer Review, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen. Dies kann Präsenzveranstaltungen gemäß Kategorie A umfassen.

Nähere Definitionen und Beschreibungen von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie C enthalten die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung.

1.4. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie D – Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version

Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit Nachweis einer bestandenen Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form sind der Kategorie D zuzuordnen.

1.5. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie E – Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel

Eine gesonderte Nachweispflicht für Kammermitglieder besteht in dieser Kategorie nicht.

Am 1. Februar eines jeden Kalenderjahres werden dem Punktekonto eines Kammermitgliedes automatisch 10 Punkte gutgeschrieben.

1.6. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie F – Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge

Autoren einer wissenschaftlichen Publikation erhalten 5 Punkte pro Veröffentlichung als Erstautor. Die Anrechnung erfolgt bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Referenten erhalten 1 Punkt pro eigenem Beitrag/Vortrag je 45-minütiger Fortbildungseinheit, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme. Die Anrechnung erfolgt bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

1.7. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie G – Hospitationen

Hospitationen werden in anderen Kliniken, Praxen, Lehr- und Forschungseinrichtungen absolviert. Sie dienen der Aneignung, Vertiefung und Vervollkommnung von Fachwissen und Fertigkeiten, der Verbesserung und Reflexion der eigenen Arbeit sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des Respekts durch das Kennenlernen anderer Organisationsformen und Arbeitsweisen. Hospitanten nehmen unentgeltlich ganz oder teilweise am Berufsalltag ihrer Hospitationsstätte teil. Der Antrag auf Anerkennung einer Hospitation ist vor Beginn durch den Hospitanten zu stellen. Die Anrechnung erfolgt bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

1.8. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie H – Curricular vermittelte Inhalte

Zur Kategorie H gehören Qualifikationsmaßnahmen in Form eines strukturierten Kursprogramms mit definierten Lernzielen, Inhalten und Terminen (bei curricularen Fortbildungen der Bundesärztekammer unter Einhaltung der Umsetzungsempfehlungen) und curricular vermittelte Fortbildungsmaßnahmen einschließlich Weiterbildungskursen, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind.

1.9. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie I – Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit Nachweis einer bestandenen Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form

Fortbildungsmaßnahmen dieser Kategorie sind tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahmen mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle, die individuell zum E-Learning abgerufen werden können. Die Qualitätskriterien E-Learning der Bundesärztekammer sollen Berücksichtigung finden und sind den „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

1.10. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie K – Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme

Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahmen in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus einer Veranstaltung der Kategorie A, B, C oder H und tutoriell unterstütztem E-Learning sind der Kategorie K zuzuordnen.

2. Grundlagen für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Grundlagen für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen sind die Fortbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, diese Richtlinie sowie die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung, sofern die Fortbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern bzw. diese Richtlinie keine anderweitigen Regelungen vorsehen.

3. Anerkennungsverfahren

Folgende formale und inhaltliche Kriterien sind bei der Anmeldung von Veranstaltungen (entsprechend Kategorie A, B, C, D, H, I und K des § 6 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern) zur Zertifizierung einzuhalten.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung von Fortbildungspunkten in den Kategorien E, F und G sind der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zu entnehmen.

Eine Teilanerkennung von Fortbildungsmaßnahmen ist möglich. Dies bedeutet, dass eine Differenzierung anererkennungsfähiger und nichtanererkennungsfähiger Unterrichtseinheiten vorgenommen wird.

3.1. Anmeldung

Für die Anmeldung zur Zertifizierung von Fortbildungen steht ein durchgehend webbasierter Antrag auf der Homepage der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung. Anträge oder Zusätze in anderer Form werden nicht erfasst. Der Antragsteller bekommt eine E-Mail, in welcher der Status (zertifiziert, abgelehnt, in Bearbeitung) ersichtlich ist. Wenn notwendig, können Rückfragen und Nachforderungen durch Mitarbeiter des Referates Fortbildung oder durch Mitglieder des Fortbildungsausschusses erfolgen.

3.2. Anmeldefrist

Die Zertifizierung einer Veranstaltung bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist grundsätzlich vier Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn zu beantragen, um eine Zertifizierung vor Beginn der Veranstaltung zu gewährleisten. Bei Nichteinhalten dieser Frist besteht kein Anspruch auf Zertifizierung vor Veranstaltungsbeginn.

Die Zertifizierung einer bereits durchgeführten Veranstaltung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3.3. Anmeldeunterlagen

Sämtliche zur Zertifizierung erforderlichen Unterlagen und Angaben müssen bei Veranstaltungsanmeldung vollständig vorliegen:

- Thema der Veranstaltung
- Fachgebiet
- Veranstaltungsort
- Wissenschaftliche Leitung
- Veranstalter, Ansprechpartner und Einrichtung bei der Erstanmeldung
- Datum und Uhrzeit
- Unterrichtsstunden (Einheiten à 45 min)
- Sponsoring (wenn ja, Höhe des Sponsorings)
- Teilnahmegebühren

- Detailliertes Veranstaltungsprogramm (z. B. Einladungsschreiben oder Veranstaltungsflyer als PDF-Dateianhang) bzw. Ablauf vollständig eintragen (s. Seite 2 der Eingabemaske); hieraus müssen der konkrete Inhalt der Fortbildung (z. B. durch die Benennung von Vortragsthemen) sowie ein Zeitgerüst mit Angabe von Fortbildungs-/Vortragszeiten und den Pausen sowie die Angabe aller Referenten ersichtlich sein.

Unvollständige Antragsunterlagen werden grundsätzlich aus formalen Gründen abgelehnt und gelangen nicht zur Zertifizierung.

3.3.1. Erklärung der wissenschaftlichen Leitung

Dem Antrag ist die Konformitätserklärung gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 6 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern beizufügen. Es obliegt dem wissenschaftlichen Leiter einer Veranstaltung, gegenüber der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern seine Interessenkonflikte anzugeben.

Interessenkonflikte sind definiert als Gegebenheiten, die ein Risiko dafür schaffen, dass professionelles Urteilsvermögen oder Handeln, welches sich auf ein primäres Interesse bezieht, durch ein sekundäres Interesse unangemessen beeinflusst werden. Unter primärem Interesse werden das Wohlergehen der Patienten und eine Weiterentwicklung des medizinischen Wissens verstanden. Sekundäre Interessen können materieller oder immaterieller Natur sein (z. B. professionell, intellektuell, politisch, sozial).

Zweck der Offenlegung von Interessenkonflikten ist, dass der Teilnehmer sowie die anerkennende Ärztekammer die Möglichkeit erhalten, sich eine Meinung über die Interessenlage eines Veranstalters/Anbieters, eines wissenschaftlichen Leiters, eines Referenten, Moderators oder Autors zu bilden. Veranstalter/Anbieter, wissenschaftliche Leiter, Referenten, Moderatoren und Autoren müssen in einer Selbstauskunft ihre Interessenkonflikte gegenüber den Teilnehmern, z. B. auf der ersten Folie bei Vorträgen, in Handouts, als Aushang, als Hinweis im Veranstaltungsprogramm, als digitalen Link oder Download und auf Anforderung gegenüber der Ärztekammer und gegenüber dem wissenschaftlichen Leiter offenlegen.

3.3.2. Weiterbildung

Fortbildungsveranstaltungen, die auch für eine Weiterbildung anzurechnen sind, müssen bei der Anmeldung als solche gekennzeichnet werden. Es ergeht bei Bearbeitung des Antrages eine Information an den Bereich Weiterbildung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

Eine Anerkennung nach der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern beinhaltet keine Anerkennung nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

3.4. Wissenschaftliche Leitung

Es werden nur Veranstaltungen zertifiziert, deren wissenschaftliche Leitung durch einen unabhängigen Arzt gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 5 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern übernommen wird. Dies muss aus den Anmeldeunterlagen hervorgehen (z. B. durch Angabe einer Facharztbezeichnung, Praxisadresse, Klinikposition etc.). Weitere Berufsgruppen können die Leitung ergänzen.

3.5. Inhaltliche Anforderungen

In den Angaben zum Fortbildungsinhalt muss ein klarer Bezug zur ärztlichen Tätigkeit ersichtlich sein.

Die inhaltlichen Anforderungen sind in § 2 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern geregelt. Die jeweils gültigen „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer sollen beachtet werden, sofern die Fortbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern bzw. diese Richtlinie keine anderweitigen Regelungen vorsehen.

Nicht zertifiziert werden grundsätzlich Veranstaltungen,

- die den medizinisch-ethischen Grundsätzen und der Berufsordnung widersprechen,
- die der Vermittlung grundlegend betriebswirtschaftlicher Kenntnisse, wie z. B. Vergütungssysteme für ärztliche Leistungen, Liquidität, Besteuerung dienen,
- die berufs- oder gesellschaftspolitische Themen zum Inhalt haben,
- bei denen die Produktneutralität nicht gewährleistet ist (die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung, Kapitel 6 „Neutralität und Transparenz“ (Stand: 10. Dezember 2020) finden Anwendung),
- bei denen Daten-, Dokumenten- oder Entlassmanagement im Vordergrund steht,
- bei denen es sich um nicht arztoffenes oder einrichtungsunabhängiges Qualitätsmanagement handelt,
- bei denen es sich um eine Gremiensitzung oder Mitgliederversammlung handelt,
- die Buchlesungen oder Filmvorführungen zum Inhalt haben,
- abteilungsinterne Besprechungen (sogenannte Kurvenvisiten oder Röntgendemonstrationen) und/oder Entscheidungsfindungsprozesse im klinischen Alltag sowie Betätigungen, die nicht primär mit der Absicht zur Fortbildung, sondern aus anderen Gründen betrieben werden.

4. Teilnehmerliste

Für jede anerkannte Fortbildungsmaßnahme ist vom Veranstalter eine Teilnehmerliste gemäß Mustervorlage der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zu führen. Diese Liste bildet die Grundlage für die elektronische Erfassung der Fortbildungspunkte dieser Fortbildungsmaßnahme.

Die Teilnehmerliste muss folgende Daten enthalten:

1. Veranstaltungsnummer (VNR)
2. Datum, Uhrzeit der Fortbildungsmaßnahme
3. Name und Unterschrift des Veranstalters/wissenschaftlichen Leiters
4. Titel der Fortbildungsmaßnahme
5. Fortbildungsbarcode-Etikett/Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) des Teilnehmers

Teilnehmer einer Fortbildungsmaßnahme sind verpflichtet, beim Besuch einer Fortbildungsmaßnahme das persönliche Fortbildungsbarcode-Etikett bzw. den Fortbildungsausweis zur Registrierung der Fortbildungspunkte durch den Veranstalter mitzuführen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich nur Teilnehmer der Fortbildungsmaßnahme in die Teilnehmerliste eintragen. Er hat eine Kopie der Teilnehmerliste unverzüglich (spätestens jedoch 14 Tage nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme) an die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zu übermitteln.

5. Weiterleitung der Teilnehmerlisten mittels Elektronischem Informationsverteiler (EIV) durch den Veranstalter

Die Ärztekammern praktizieren ein einheitliches, elektronisch unterstütztes Verfahren zur Erfassung von Fortbildungspunkten (www.eiv-fobi.de).

Der Veranstalter erhält mit Anerkennung seiner Fortbildungsmaßnahme von der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern mit dem Bescheid ein dazugehöriges Passwort zur Nutzung des Elektronischen Informationsverteilers (EIV).

Der Veranstalter/wissenschaftliche Leiter ist verpflichtet, die Teilnehmer seiner Veranstaltung innerhalb von vier Wochen nach Veranstaltungsende eigenständig unter Verwendung der Zugangsdaten an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) zu melden. Dafür ist der EIV-Client der Bundesärztekammer zu nutzen.

6. Teilnahmebescheinigung

Jeder Teilnehmer erhält gemäß Mustervorlage der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern eine von der wissenschaftlichen Leitung unterschriebene Bestätigung über die Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme. Eine Teilnahmebescheinigung darf nur demjenigen Teilnehmer erteilt werden, der regelmäßig (maximal zehn Prozent Fehlzeiten) an der Fortbildungsmaßnahme teilgenommen hat.

7. Ergänzende Anforderungen für die Zertifizierung von Veranstaltungen mit Sponsoring oder sonstiger gewerblicher Unterstützung

Diese Anforderungen für die Zertifizierung von Veranstaltungen mit Sponsoring oder sonstiger gewerblicher Unterstützung orientieren sich an den „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung, sofern die Fortbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern sowie diese Richtlinie keine anderweitigen Regelungen vorsehen.

Die Veranstalter müssen die Höhe des Sponsorings oder sonstige gewerbliche Unterstützung bei der Anmeldung der Veranstaltung gegenüber der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern angeben.

Gegenleistungen des Veranstalters/Anbieters im Rahmen von Sponsoring bestehen ausschließlich in:

- der Nennung als Sponsor, ggf. unter Verwendung des Logos bzw.
- der Einrichtung eines Informationsstandes und Verteilung von Informations- und Werbematerial getrennt von der fachlichen Fortbildung, ggf. im Rahmen einer Industrieausstellung.

Auf Nachfrage der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern müssen die Veranstalter das gesamte Sponsoring inhaltlich offenlegen. Für die Begutachtungsrelevanz ist eine Summe der Höhe des Sponsorings oder sonstigen gewerblichen Unterstützung als Grenze festgelegt, bei deren Überschreiten eine Prüfung der Angemessenheit des Sponsorings oder der sonstigen gewerblichen Unterstützung erfolgt.

Folgende Summen wurden als Grenze festgelegt:

- Regionale Veranstaltung/Symposium/Kongress bzw. vergleichbare Veranstaltungen (ohne Parallelveranstaltungen)
 - Bis zu 1.000 Euro pro Unterrichtseinheit – von der Angemessenheit ist auszugehen (keine weitere Prüfung)
 - Über 1.000 Euro pro Unterrichtseinheit – Prüfung der Angemessenheit durch den Fortbildungsausschuss der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.
- Nationale oder internationale Veranstaltung/Symposium/Kongress bzw. vergleichbare Veranstaltungen (mit Parallelveranstaltungen)
 - Bis zu 20.000 Euro pro Tag – von der Angemessenheit ist auszugehen (keine weitere Prüfung)
 - Über 20.000 Euro pro Tag – Prüfung der Angemessenheit durch den Fortbildungsausschuss der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

Im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Höhe des Sponsorings finden insbesondere die Honorare und die Reise- und Übernachtungskosten für Referenten/wissenschaftliche Leiter sowie die Raum- und Ausstattungskosten Berücksichtigung. Diese müssen der Höhe nach sachlich vertretbar sein und dürfen nur der Durchführung des wissenschaftlichen Programms dienen.

Angemessen ist ein Referentenhonorar von bis zu 1.000 Euro pro Unterrichtseinheit. Unterschreitet die Vortragsdauer eine Unterrichtseinheit, so reduziert sich die Angemessenheitsgrenze entsprechend. Dieses Honorar umfasst insbesondere die Vorbereitungszeit, die Vortragszeit, die Reisezeit, die über den Vortrag hinausgehende Teilnahme an der Veranstaltung sowie eine dem Vortrag angemessene Spezialisierung, Qualifikation und Renommee. Jede Ausnahme bedarf einer besonderen Begründung.

Für Diskussionsrunden, an denen mehrere Referenten gleichzeitig teilnehmen, ist pro Referent von einer Angemessenheit von bis zu 500 Euro pro Unterrichtseinheit auszugehen.

Für die wissenschaftliche Leitung/Moderation/Vorsitz ist pro Tag ein Honorar von max. 500 Euro bis zu 4 Unterrichtseinheiten und von max. 1.000 Euro ab 5 Unterrichtseinheiten angemessen.

8. Widerspruchsverfahren

Gegen einen für den Antragsteller nachteiligen Bescheid der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern kann der Antragsteller gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids dem Antragsteller gegenüber schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist zu dem Zeitpunkt bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern schriftlich erhoben, an dem das Widerspruchsschreiben bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern eingegangen ist. Der Widerspruchsführer erhält eine schriftliche Bestätigung darüber, dass sein Widerspruch bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern eingegangen ist. Die Widerspruchsstelle der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern entscheidet über den Widerspruch. Das Ergebnis wird dem Widerspruchsführer in Form eines Widerspruchsbescheids mitgeteilt.

Das Widerspruchsverfahren ist kostenpflichtig.

9. Gebühren

Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern erhebt Zertifizierungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung der gebührenpflichtigen Handlung. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Veranstaltung abgelehnt wird.